

Teil 1 - Zeichnerische Festsetzungen

Plangebiet 1

Legende der Planunterlage

- Gebäudebestand
- sonstige Bauwerke
- Flurstücksgrenze mit abgemarkten Grenzpunkten
- 39/7 Flurstücknummer
- Roßleben Gemarkung
- Flurgrenze
- Flurnummer
- Höhenlinie

Maßstab im Original 1 : 1000

0 10 20 30 40 50



Teil 1 - Zeichnerische Festsetzungen

Plangebiete 2 + 3 externe Ausgleichsmaßnahmen

Plangebiet 2

Maßstab im Original 1 : 2000



Plangebiet 3

Maßstab im Original 1 : 2000



Teil 2

Planzeichenerklärung

01 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Sondergebiete SO_{RH} (Ferienhausgebiet) (§ 10 (4) BauNVO)
- Sondergebiete SO_{FB} (Freibad) (§ 10 (4) BauNVO)
- Sondergebiete SO_{Camp} (Campingplatzgebiet) (§ 10 (5) BauNVO)

02 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- GR_{RH} maximal zulässige Grundfläche je Ferienhaus
- GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß
- OK Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß hier: Oberkante
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

03 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze

06 VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Parkfläche
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Fußgängerbereich
- öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich

09 GRÜNFLÄCHEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünflächen
- private Grünflächen
- private Grünflächen Zweckbestimmung Zeltplatz
- öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Spielplatz/Freibad

08 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

§ 9 Abs. 6 BauGB

- Trinkwasserleitung unterirdisch

10 WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

§ 9 Abs. 6 BauGB

- Überschwemmungsgebiet der Unstrut

13 SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25b BauGB

- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen sowie von Gewässern

- Bäume - Erhaltung
- Erhalt Baumpflanzungen Kompensationsmaßnahmen aus anderen Vorhaben

15 SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Kennzeichnung gem. § 9 (5) BauGB:

Das Plangebiet 1 befindet sich im Bergwerkseigentum „Roßleben“ (Kalisalze) deren Inhaber die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Am Petersenschacht 9 in 99706 Sondershausen ist.

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB: Das Plangebiet 1 befindet sich vollständig in der festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Roßleben“.

Das Plangebiet 3 befindet sich vollständig im, durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Unstrut (USG). Die Hinweise unter Pkt. 4 – Teil 4 der Planzeichnung sind zu beachten.

Teil 3

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, § 10 BauNVO)

§ 1 (1) Im Sondergebiet SO_{Camp} (Campingplatzgebiet) gem. § 10 (5) BauNVO sind folgende baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Standplätze für Zelte, Caravans, Wohnmobile, Wohnanhänger mit einer Grundfläche von 60 – 100 m²,
- Gebäude für die Rezeption und Verwaltung, Wirtschaftshof,
- Läden, Schank- und Speisewirtschaften für den im Gebiet entstehenden Bedarf,
- Sanitärgebäude und Wellnessanlagen (Sauna),
- Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und die sonstige Freizeitgestaltung (Tischtennis, Minigolf, Kegelhahn, Grillplatz, etc.),
- Erschließungswege,
- Stellplätze gem. § 12 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf,
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf.

§ 1 (2) Im Sondergebiet SO_{RH} (Ferienhausgebiet) gem. § 10 (4) BauNVO sind folgende baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Ferienhäuser,
- Gebäude für die Rezeption und Verwaltung, Wirtschaftshof,
- Anlagen für sportliche Zwecke, für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf,
- Erschließungswege und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO,
- Stellplätze gem. § 12 BauNVO für den durch die zugelassene Nutzung entstehenden Bedarf.

§ 1 (3) Im Sonstigen Sondergebiet SO_{FB} (Freibad) gem. § 11 BauNVO sind folgende baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sanitärgebäude und Wellnessanlagen,
- Umkleekabinen,
- Gebäude für den Kassenbereich und Verwaltung, Wirtschaftsräume,
- Schank- und Speisewirtschaften für den im Gebiet entstehenden Bedarf,
- Schwimmbecken,
- Gebäude für technische Anlagen zur Wasseraufbereitung,
- Erschließungswege und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB, §§ 16-20 BauNVO)

§ 2 (1) Im Sondergebiet SO_{Camp} (Campingplatzgebiet) werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- die insgesamt maximal zulässige Grundflächenzahl im SO_{Camp} beträgt 0,4,
- die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante (OK) mit 5,00 m festgesetzt,
- es sind ausschließlich eingeschossige Gebäude zulässig.

Im SO_{Camp} dürfen insgesamt 3.000 m² der zulässigen Grundfläche vollständig versiegelt oder mit Gebäuden bebaut werden. Die restlichen Flächen sind als versickerungsoffene Flächen (wassergebundene Deckung oder Pflaster mit Fugenanteil > 30%) auszuführen.

§ 2 (2) Im Sondergebiet SO_{RH} (Ferienhausgebiet) werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- die maximal zulässige Grundfläche pro Ferienhaus (GR_{RH}) beträgt 80 m²,
- die insgesamt maximal zulässige Grundflächenzahl im SO_{RH} beträgt 0,4,
- die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante (OK) mit 5,00 m festgesetzt,
- es sind ausschließlich eingeschossige Gebäude zulässig.

§ 2 (3) Im Sonstigen Sondergebiet SO_{FB} (Freibad) werden folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen:

- die insgesamt maximal zulässige Grundflächenzahl im SO_{FB} beträgt 0,8,
- die Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen wird als maximal zulässige Oberkante (OK) mit 5,00 m festgesetzt,
- es sind ausschließlich eingeschossige Gebäude zulässig.

§ 2 (4) Als Oberkante der Gebäude und baulichen Anlagen im Geltungsbereich gilt das bergseitig gemessene Maß der anstehenden Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss des Gebäudes (Oberkante der Dachhaut des Firstes, bei Pultdächern der höchste Punkt der Dachhaut am Schnittpunkt mit der Außenfassade oder bei Flachdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut). Höhenbezugspunkt ist der höchste Geländepunkt der unmittelbar am Gebäude anstehenden natürlichen Geländeoberfläche.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

§ 3 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen im Geltungsbereich erfolgt durch Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO.

Wohnanhänger sowie Wohnwagen und Caravanstellplätze, Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und die sonstige Freizeitgestaltung, Erschließungswege sowie Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig.

4. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

§ 4 (1) Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Freibad ist die Errichtung folgender baulichen Anlagen in einer Größenordnung bis maximal 1.000 m² Grundfläche, davon 500m² voll versiegelt, zulässig:

- Wege und Sitzplätze,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Kinderspielflächen,
- Beachvolleyballanlagen.

§ 4 (2) Innerhalb der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz ist, zusätzlich zur der Nutzung der Flächen als temporärer Aufstellplatz für Zelte, die Errichtung folgender baulichen Anlagen in einer Größenordnung bis maximal 200 m² Grundfläche zulässig:

- Wege,
- Sitzplätze,
- Grillplätze/Feuerstellen.

§ 4 (3) Innerhalb der Grünflächen ist das Errichten von Zaananlagen bis zu einer Höhe von 2,00m, zur Einfriedung des Campingplatzes, zulässig.

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 20, 25 sowie § 9 (1a) BauGB)

§ 5 (1) In den Sondergebieten SO_{Camp} und SO_{RH} sind insgesamt 40 einheimisch, standortgerechte Laubbäume 2. Wuchsordnung im Bestand langfristig zu pflegen und zu erhalten oder bei Abgang bzw. als Ergänzungspflanzung neu anzupflanzen.

§ 5 (2) In den Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz/Freibad sowie Zeltplatz sind insgesamt 20 einheimische, standortgerechte Laubbäume 2. Wuchsordnung im Bestand langfristig zu pflegen und zu erhalten oder bei Abgang bzw. als Ergänzungspflanzung neu anzupflanzen.

§ 5 (3) In den festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern mit der Bezeichnung „M1“ ist das vorhandene Laubgebüsch im Bestand dauerhaft zu erhalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

§ 5 (4) In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „M2“ ist eine zweireihige baumüberstehende Strauchhecke entsprechend Maßnahmenblatt M2 des Umweltberichtes aus standortgerechten, gebietseigenen Laubsträuchern sowie Laubbäumen (gemäß Pflanzliste 1 und 2) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. In der Reihe sind Pflanzabstände von 1 m zwischen Sträuchern; 2 m zu mittelgroßen Bäumen (2. Ordnung); 4 m zu Großbäumen (1. Ordnung) einzuhalten. Laubbäume sind in einem Mindestabstand von 10 m zu pflanzen. Zwischen den Reihen ist ein Pflanzabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Reihen sind gegeneinander versetzt zu pflanzen. Das Maßnahmenblatt M2 ist Teil der Textlichen Festsetzung.

§ 5 (5) In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „M3“ ist ein Laubgebüsch entsprechend Maßnahmenblatt M3 des Umweltberichtes aus standortgerechten, gebietseigenen Laubsträuchern anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene gebietseigene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Vorhandene gebietseigene Laubbäume sind zu erhalten. Pflanzabstand Laubsträucher 1,5 m (gemäß Pflanzliste 2). Das Maßnahmenblatt M3 ist Teil der Textlichen Festsetzung.

§ 5 (6) In den festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Bezeichnung „M4“ ist zur Habitatoptimierung und -erweiterung für Reptilien eine strukturreiche Grünfläche mit Zusatzstrukturen gemäß Maßnahmenblatt M4 des Umweltberichtes zu entwickeln. Es sind 5 Reptilienhabitate (Steinschüttung min. 8 x L x H = 2 m x 5 m x 1,0 m; sowie 5 m² Sandhaufen) anzulegen. Die Grünflächen sind dauerhaft extensiv durch 1malige Mahd im Jahr zu pflegen. Das Maßnahmenblatt M4 ist Teil der Textlichen Festsetzung.

§ 5 (7) Dem Eingriff in den Naturhaushalt innerhalb des Geltungsbereiches 1 werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen (Geltungsbereiche 2 und 3) zugeordnet:
In der Gemarkung Wiehe, Flur 5, Flurstück 158/1 ist als Maßnahmen E1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Streuobstwiese durch Anpflanzen von min. 60 standortgerechten, regionaltypischen Obstbäumen (Pflanzabstand der Bäume untereinander 8 - 10 m) gemäß Maßnahmenblatt E1 zu entwickeln, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Fläche unterhalb der Obstbäume ist als extensiv genutzte Grünfläche durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.
In der Gemarkung Wiehe, Flur 17, Flurstück 11 ist als Maßnahmen E2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die teilversiegelte Fläche auf min 3.750 m² zu bäumen, eine Tiefendemozierung als Wall ist mit anschließender Mutterboden vorzunehmen. Der Wall ist zu bepflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche E2 sind zusätzlich 4 Reptilienhabitate gemäß Maßnahmenblatt E2 anzulegen. Die Entwicklung der Fläche hat gem. Maßnahmenblatt E2 zu erfolgen.
Die Maßnahmenblätter E1 und E2 sind Teil der Textlichen Festsetzung.

§ 5 (8) Die Pflanzstandorte können den örtlichen Erfordernissen angepasst werden. Mindestanforderung an die zu pflanzende Qualität ist:
Mindestqualität standortgerechter, gebietseigener Laubbäume: Hochstamm, 2xv., Stammumfang 10 - 12cm, o.B.; Mindestqualität standortgerechter, gebietseigener Sträucher: 3 TR, H = 0,60m - 1,00m.

Für die neu anzupflanzenden Gehölze gilt folgendes Pflegekonzept: Pflanzung und ein Jahr Fertigstellungsphase (Pflanzen und Pflanzarbeiten). Entwicklungspflege mit je drei Pflegedurchgängen im Jahr, dauerhafte Unterhaltungspflege. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Pflanzliste 1 - Laubbäume Mindestqualität: Hochstamm 2xv., Stammumfang 10 - 12cm; Vorkommensgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland

Artenauswahl

- 1. Ordnung:
 - Bergahorn
 - Stieleiche
 - Schlechte
 - Schwarzpappel
 - Winterlinde
 - Sommerlinde
- Acer pseudoplatanus
- Quercus robur
- Populus nigra
- Tilia cordata
- Tilia platyphyllos

Pflanzliste 2 - Sträucher für freiwachsende Hecken: Mindestqualität v. Str. 3 TR, H = 0,60m - 1,00m; Vorkommensgebiet 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland

Artenauswahl

- 1. Ordnung:
 - Berberitze
 - Hasel
 - Schlechte
 - Weißdorn
 - Hundsrose
 - Heckenrose
 - Blutroter Hartriegel
 - Liguster
- Berberis vulgaris
- Corylus avellana
- Prunus spinosa
- Crataegus monogyna / laevigata
- Rosa canina
- Rosa corymbifera
- Cornus sanguinea
- Ligustrum vulgare

§ 5 (9) Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB:
Die Berechnung und die Berücksichtigung der ökologischen Werteinheiten für Ausgleichsmaßnahmen hat gem. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erfolgen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gem. § 135 a BauGB vom Verursacher des Eingriffes durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens bis zum Ende der auf die Anzeige des Beginns der Baumaßnahme folgende 2. Herbst-Pflanzperiode (September – Dezember) abgeschlossen sein.

Teil 4

Hinweise

1. Archäologische Bodenfunde

Im Umfeld des Plangebietes sind jungsteinzeitliche Siedlungsreste belegt, so dass im Zuge von Bodeneingriffen mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häutungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen) - Bodendenkmale im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes gerechnet werden muss. Termine zum Beginn von Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Arbeiten erfolgen kann.

2. Munitionsfunde

Munitionsfunde sind meldepflichtig.

3. Mutterboden

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wieder verwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die Regelungen zur Verwertung von Bodenmaterial, sind zu beachten.

4. Belange des Wasserrechtes

Niederschlagswasser

Das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück dezentral zu versickern bzw. zu verdunsten. Das Versickern von Niederschlagswasser bzw. das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet 1 befindet sich vollständig in der festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „WSG Roßleben“. Das Wasserschutzgebiet „WSG Roßleben“ (Sg Id 123) wurde durch den Beschluss des Kreisratgates vom 04.11.1981 (Nr. 71-148) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt. Der vorgenannte Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig und gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gilt das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiet auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In dem festgesetzten Schutzgebiet gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Festsetzungsbeschlusses.

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet 3 liegt komplett im, durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Unstrut (USG), im Abschnitt von der Kreisgrenze Kyffhäuserkreise/Landkreise Sömmerda bis zur Landesgrenze unterhalb von Roßleben, (festgesetzt durch Rechtsverordnung vom 23.07.2001, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 22.06.2008) Innerhalb des festgesetzten USG gelten neben den ergänzenden Bewirtschaftungsregeln der genannten RVO die besonderen Schutzvorschriften der §§ 78, 78a und 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Folgende Rechtsgrundlagen sind zu beachten:

- Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung,
- Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2009 (GVBl. 2019, 74), in der derzeit gültigen Fassung,
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit gültigen Fassung,
- Thüringer Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von Niederschlagswasser vom 03.04.2002 (GVBl. 2002, 202), in der derzeit gültigen Fassung.

5. Geologischen Verhältnisse und Belange

Es wird empfohlen, vor Beginn von Erdarbeiten eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzufragen und durch Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u.ä.) gemäß § 9 GeoDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen anzufragen und dem TLUBN zu übergeben.

6. Belange des Artenschutzes

Die Verbote des § 44 (1) BNatSchG und § 39 (1) BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenspezies) sind zu beachten. Folgende Bauzeitenregelung sind einzuhalten Vermeidungsmaßnahmen V1 (gemäß Maßnahmenblatt V1 Umweltbericht):

V1 Brutvögel (Gehölze)

Beseitigung von Bäumen und Sträuchern nur in der Frist von 01.10. bis 20.02.

Vermeidungsmaßnahmen V2 (gemäß Maßnahmenblatt V1 Umweltbericht):

V2 Schutz von Reptilien in der Bauphase

Die südliche Grenze des Geltungsbereichs inkl. Maßnahmenfläche M4 ist mit einem Reptilienzaun (ca. 400 m) von der Sondergebietsfläche abzugrenzen, um während der Bauphase eine Einwanderung von Zauninsekten in das Baufeld zu verhindern.

7. Versorgungsleitungen

Bei Erdarbeiten im Bereich von Leitungsstrassen der Versorgungsunternehmen sind die entsprechenden Schutzabstände gem. DIN, DVGW Regelwerk und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

8. Planunterlage

Wegen Ungenauigkeiten in der Planunterlage durch Vervielfältigung, Vergrößerungen etc. sind im Plangebiet bei jedem Vorhaben Kontrollmessungen vorzunehmen. Sollten Maße bei den zeichnerischen Festsetzungen nicht eindeutig erkennbar sein, sind sie mit ausreichender Genauigkeit aus der Planunterlage herauszumessen. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Kartengrundlage wird seitens des Planungsbüros nicht übernommen.

Teil 5

Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB		
Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat Roßleben-Wiehe	am	04.03.2021
Örtliche Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt	vom	26.03.2021
2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG GEM. § 3 (1) / § 4 (1) BAUGB		
Örtliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB im Amtsblatt	vom	30.07.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	09.08.2021 bis 10.09.2021	
Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	06.08.2021 bis 10.09.2021	
3. FORMELLE BETEILIGUNG GEM. § 3 (2) / § 4 (2) BAUGB		
Billigungsbeschluss des Stadtrates zur Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf gemäß § 3 (2) / § 4 (2) BauGB	am	02.06.2022
Örtliche Bekanntmachung der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB im Amtsblatt	vom	01.07.2022
Örtliche Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB im Amtsblatt	vom	15.07.2024
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a (3) BauGB	17.07.2024 bis 23.08.2024	
Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB	17.07.2024 bis 23.08.2024	

Roßleben-Wiehe, den 07.07.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

5. ABWÄGUNGS- UND SATZUNGSBESCHLUSS gemäß § 10 BauGB am 22.05.2025 Mitteilung Abwägungsergebnis am 28.05.2025

Roßleben-Wiehe, den 07.07.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

6. SATZUNGSANZEIGE mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Kyffhäuserkreis am 30.07.2025

Roßleben-Wiehe, den 16.08.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

7. AUSFERTIGUNG Die Satzung über den Bebauungsplan „Campingplatz Freibad Roßleben“ der Stadt Roßleben-Wiehe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil 1) und den Textlichen Festsetzungen (Teil 3), wird hiermit ausgefertigt. Roßleben-Wiehe, den 16.09.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

8. IN KRAFT TRETEN Nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt 19.10.2025 vom 04.09.2025 in Kraft getreten

Roßleben-Wiehe, den 16.09.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

Roßleben-Wiehe, den 16.09.2025 Unterschrift [Signature] Siegel [Stempel]

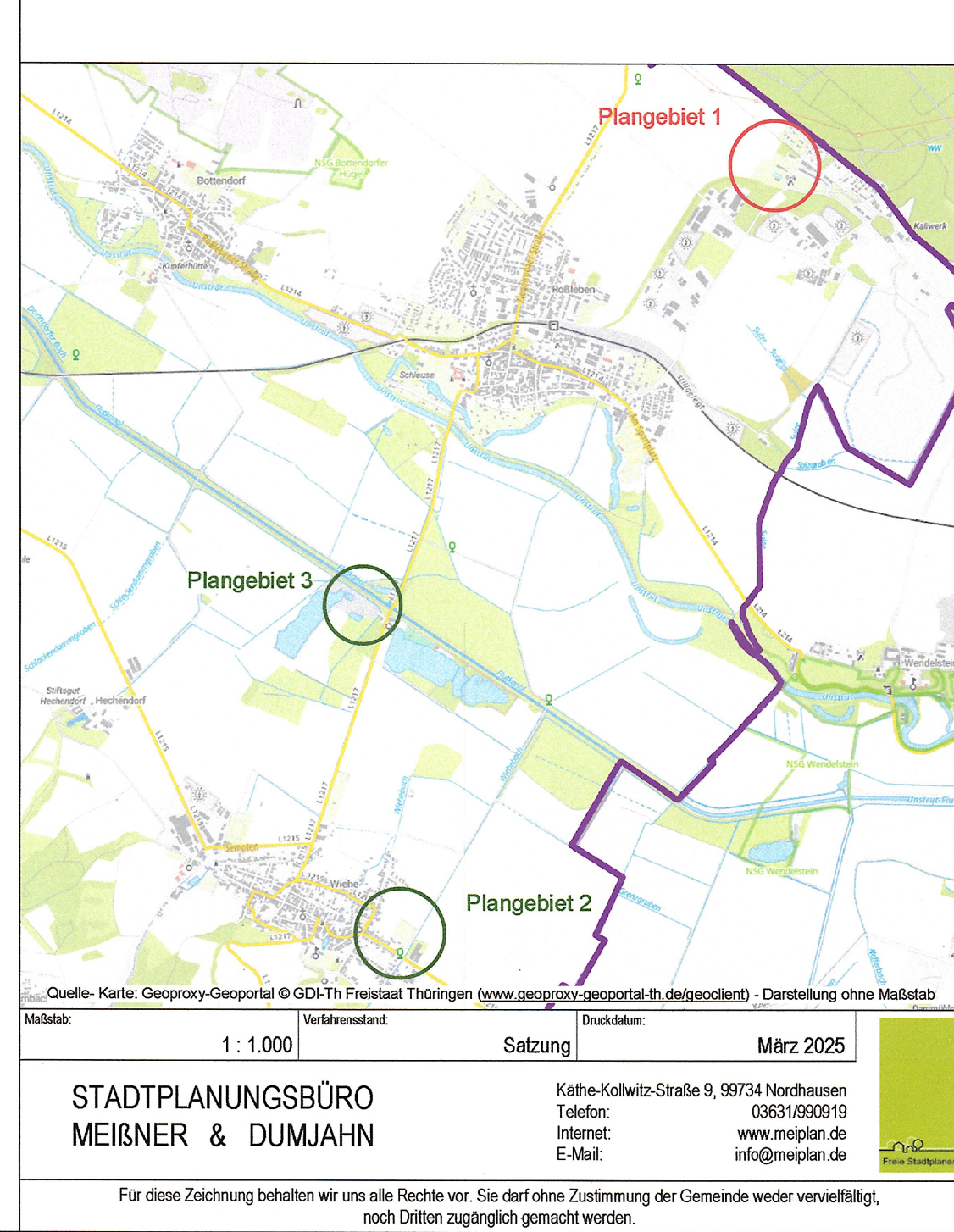
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen im gekennzeichneten Geltungsbereich sowie der angrenzenden Flurstücke nach dem Stande vom 05.06.2025

übereinstimmen. Der Gebirgsnachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Artern, den 05.06.2025

Thüringischer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Roßleben / Wiehe

Bebauungsplan "Campingplatz Freibad Roßleben"



Für diese Zeichnung behalten wir uns alle Rechte vor. Sie darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.